

Wassertarif (WT)

Der Verwaltungsrat der Energie Thun AG,

gestützt auf Artikel 51–57 des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 7. Dezember 2012,

erlässt folgende Tarifbestimmungen:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage wird nach den installierten Loading Units (LU, früher Belastungswerte BW) gemäss aktuell gültigem Regelwerk des SVGW (Richtlinie W3) berechnet.

² Können die LU für einen Anschluss nicht nach den Regelwerken des SVGW ermittelt werden (Sprinkleranlagen, Notkühlungen, Feuerlöschposten und dergleichen), werden sie aufgrund der Angaben über den Wasserbedarf im offiziellen Abnahmeprotokoll einer von der Wasserversorgung anerkannten Organisation berechnet, wobei ein Volumenstrom von 0,1 l/s einem LU entspricht.

³ Die Anschlussgebühr beträgt pro LU CHF 150.00.

⁴ Es werden in der Regel mindestens 10 LU berechnet.

⁵ Für die Rechnungsstellung ist die durch die WV genehmigte Installationsanzeige mit dem dann zumal gültigen Wassertarif massgebend.

Einmalige Löschargebühr

Art. 2 ¹ Die einmalige Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem Gebäudewert gemäss Art. 54 WVR berechnet.

² Sie beträgt 5 Promille des Gebäudewertes der geschützten Baute oder Anlage.

II. Wiederkehrende Gebühren und vorübergehende Wasserbezüge

Grundgebühr

Art. 3 ¹ Die wiederkehrende Grundgebühr berechnet sich nach der Nennbelastung in m³/h des installierten Wasserzählers und beträgt pro Quartal:

Zählergrösse	Nennbelastung	Grundgebühr in CHF
15 + 20 mm	5 m ³ /h	60.00
25 mm	7 m ³ /h	91.00
32 mm	12 m ³ /h	156.00
40 mm	20 m ³ /h	260.00
50 mm	30 m ³ /h	390.00
65 mm	40 m ³ /h	520.00
80 mm	50 m ³ /h	650.00
100 mm	70 m ³ /h	910.00
125 mm	115 m ³ /h	1495.00

² In der Grundgebühr sind die Miete und der Unterhalt des Wasserzählers inbegriffen.

Verbrauchsgebühren	<p>Art. 4 Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenen m³ Wasser und Quartal:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0 bis 50 m³ CHF 1.45 • 51 bis 500 m³ CHF 1.35 • über 500 m³ CHF 1.15
Jährliche Löschgebühr	<p>Art. 5 ¹ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem Gebäudewert gemäss Art. 54 WVR berechnet.</p> <p>² Sie beträgt 0,15 Promille des Gebäudewertes der geschützten Baute oder Anlage.</p>
Vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant	<p>Art. 6 Vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant können ausnahmsweise durch die Wasserversorgung (WV) bewilligt werden. Nach Wahl der WV wird entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ein Wassermesser mit Rückflussverhinderung und Bewilligungstafel der WV montiert. Für Montage und Demontage des Messers wird eine Pauschalgebühr von CHF 150.00 erhoben. Die Verbrauchsgebühr einschliesslich Zählermiete beträgt CHF 2.50 pro bezogenen m³ Wasser; oder b. für Betriebe, die auf Wasserbezüge ab Hydrant angewiesen sind, eine Jahresbewilligung ausgestellt und eine Jahresgebühr erhoben, die sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch richtet.
Bauwasser	<p>Art. 7 ¹ Der Bezug von Bauwasser wird durch einen Wasserzähler mit Rückflussverhinderung gemessen. Montage und Demontage des Zählers sowie Installation und Deinstallation des Anschlusses werden nach Aufwand berechnet.</p> <p>² Die Verbrauchsgebühr, einschliesslich Zählermiete, beträgt CHF 2.50 pro bezogenen m³ Wasser. Je Baustelle werden jedoch mindestens CHF 60.00 erhoben.</p>
Sicherstellung	<p>Art. 8 Die Wasserversorgung ist berechtigt, vor der Erstellung vorübergehender Anschlüsse für die Erstellungskosten und den mutmasslichen Wasserverbrauch die Hinterlegung eines Depots zu verlangen.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 9 Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren geschuldet.</p>

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 ¹ Der Wassertarif tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt den Wassertarif vom 16. September 2014.

So beschlossen durch den Verwaltungsrat der Energie Thun AG am 22. November 2022.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident: B. Ammann

Der CEO: M. Gruber